

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70-be-we

Datum
07.01.2013

Vorbericht zur 40. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 16.01.2013 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 40. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 39. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 39. Sitzung mit Datum vom 16.04.2012 wurde Ihnen am 24.04.2012 übersandt.

Zu TOP 3 – Vierzehnte Schulgesetznovelle Meinungsbildung

Der Landtag hat am 15.11.2012 mit den Stimmen der Regierungsfractionen das Gesetz zur Änderung schul-, besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Bildung und Kultur (LT-Drs. 6/1593 vom 08.11.2012) angenommen. Das Artikelgesetz vom 05.12.2012 ist am 14.12.2012 in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 560 ff.)

Das Gesetz war ursprünglich von der Landesregierung als Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht worden und ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren um weitere Regelungsbereiche ergänzt worden.

Am 11.07.2012 hatte der Landtagsausschuss für Bildung und Kultur eine Anhörung zu den dem Landtag vorliegenden Änderungsgesetz zum Schulgesetz durchgeführt. Der SGSA hatte sich gemeinsam mit dem Landkreistag in der Anhörung auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen geäußert (**Anlage**).

Zu dem Gesetzentwurf wurde sodann eine intensive parlamentarische Diskussion geführt, zu der aber keine weitere inhaltliche Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände durch den Landtag stattgefunden hat. Im Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens wurde der Gesetzentwurf um besoldungs- und personalvertretungsrechtliche Vorschriften ergänzt. Über dies wurden insbesondere die Regelungen zur Gemeinschaftsschule (§ 5) weiter ausgestaltet.

Das Kultusministerium hat der Landesgeschäftsstelle zwischenzeitlich den Entwurf einer Umwandlungsverordnung Gemeinschaftsschule (**Anlage**) im Anhörungsverfahren zugesandt. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 5b Abs. 8 SchulG LSA sollen mit der Verordnung notwendige Regelungen für das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen zur Umwandlung von Schulen i. S. d. § 5b Abs. 1 SchulG LSA in Gemeinschaftsschulen getroffen werden.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 4 – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

4.1. Kooperationsvereinbarung zwischen Kultusministerium und Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für geistig Behinderte und Sinnesgeschädigte *Meinungsaustausch*

Wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben an alle Mitglieder vom 11.07.2012.

Seit Anfang 2011 gibt es im Land Sachsen-Anhalt einen Konflikt über die Gewährleistung von Ferien- und Freizeitbetreuungsangeboten für Schülerinnen und Schülern an Förderschulen für Geistigbehinderte und Sinnesgeschädigte. Da der zeitliche Betreuungsbedarf dieser Kinder überwiegend durch pädagogische Förderangebote der Förderschulen abgedeckt wurde, nahmen diese Kinder in der Vergangenheit kaum reguläre Angebote nach dem KiFöG in Anspruch.

Infolge einer zeitlichen Einschränkung der schulischen Förderangebote Anfang 2011 begann eine Diskussion, ob und inwieweit diese Betreuungslücke durch Angebote in den Kindertageseinrichtungen nach dem KiFöG bzw. durch Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) zu schließen ist.

Die regulären KiFöG-Einrichtungen sind aufgrund ihrer vorhandenen personellen und sächlichen Ausstattung zumeist nicht in der Lage, behinderte Kinder mit erheblichen körperlichen oder geistigen Einschränkungen und einem erhöhten Betreuungsbedarf aufzunehmen, insbesondere nicht nur für wenige Stunden in den Randbetreuungszeiten und in den Schulferien.

Das Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales haben deshalb im Juni 2012 eine Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und für Sinnesge-

schädigte abgeschlossen. Die kommunalen Spitzenverbände fungieren entgegen der ursprünglichen Absicht der beiden Ministerien nicht mehr als Unterzeichner der Vereinbarung, sind aber gleichwohl in der Vereinbarung als das Verfahren empfehlend genannt. Mit Schreiben des Sozialministeriums vom 22.06.2012 sind wir gebeten worden, die Vereinbarung unseren Mitgliedern mit der Empfehlung, sich in der beschriebenen Weise in das Verfahren einzubringen, zur Kenntnis zu geben.

Nachdem das Präsidium des SGSA sich in der 149. Sitzung am 09.07.2012 mit der Thematik befasst hatte, hat der SGSA mit Schreiben vom 20.07.2012 die Herren Minister Dorgerloh und Bischoff darüber informiert, dass das Präsidium des SGSA ausdrücklich keine Empfehlung zugunsten der Vereinbarung abgegeben, wohl aber darauf hingewiesen hat, dass die Städte und Gemeinden ihre soziale Verantwortung gegenüber den betroffenen Kindern sehr ernst nehmen. Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden verweigerten sich den Gesprächen vor Ort nicht, jedoch sprächen überwiegende Gründe aus Sicht des Präsidiums dagegen, sich an dem in der Vereinbarung vorgesehenen Abstimmungsverfahren zu beteiligen:

- Vorrangig sind die Förderschulen für die schulischen Förderangebote der Schülerinnen und Schüler in den Schul- und auch in den Ferienzeiten zuständig.
- Wegen des besonderen Betreuungsbedarfs der Förderschülerinnen und -schüler mit geistigen Behinderungen und mit Sinnesschädigungen wird es im Interesse der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden liegen, die speziellen Angebote möglichst unter Nutzung der Schulgebäude und ihrer vorhandenen Ausstattung anzubieten, weil andernfalls bestehende KiFöG-Angebote hinsichtlich ihrer sächlichen und personellen Ausstattung „ertüchtigt“ werden müssten, um der spezifischen Situation dieser Kinder zu genügen. Rein objektiv wird es aber kaum möglich sein, diesen Anspruch nur für einzelne Ferientage oder einzelne, wenige Stunden am Tag anzubieten, die Leistungen in den Kindertageseinrichtungen aber ganzjährig vorzuhalten.
- Sollte trotz der Zuständigkeit der Förderschulen in den Schul- und Ferienzeiten eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach dem KiFöG LSA erforderlich und seitens der Eltern gewünscht werden, muss zunächst die Frage der Finanzierung geklärt werden. Hier ist das Land in die Pflicht zu nehmen, die Bedingungen zu schaffen, die kommunales Handeln erst möglich machen.

Mit Schreiben vom 25.09.2012 haben Minister Dorgerloh und Bischoff geantwortet (**Anlage**).

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

4.2. Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt *Meinungsaustausch*

Wir nehmen Bezug auf die 39. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA am 14.03.2012 (Sondersitzung zum Thema „Gemeinsamer Unterricht“ gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleiterinnen und –leiter der Landkreise), in der das Kultusministerium die gesetzlichen Grundlagen, die aktuelle Situation des gemeinsamen Unterrichts an den Schulen sowie die Schwerpunkte zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts, über die sich die im Kultusministerium eingerichtete Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ verständigt hatte, dargestellt hat.

Am 15.05.2012 fand die abschließende Sitzung der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ im Kultusministerium statt. Ergebnis der Tätigkeit der Arbeitsgruppe sind die als **Anlage** beigefügten Empfehlungen mit Vorschlägen für mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts (dazu E-Mail-Rundschreiben des SGSA an alle Mitglieder vom 22.05.2012).

Das Kultusministerium hatte vorgesehen, den Konzeptentwurf dem Landtagsausschuss für Bildung und Kultur sowie dem Landtagsausschuss für Arbeit und Soziales zur weiteren Diskussion zuzuleiten.

Der Landtag hat am 08.06.2012 den als **Anlage** beigefügten Beschluss zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts gefasst (Drs. 6/1198).

Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Arbeitsgruppe konnexitätsrelevante gesetzliche Regelungen zur Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts eingefordert. Die Thematik hat nämlich erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger sowie die Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung. Insbesondere ergeben sich Fragen zum zukünftigen Bedarf an Förderschulen, zu den Auswirkungen des gemeinsamen Unterrichts auf das künftige Schulnetz, zu den Planungsparametern aus Sicht der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung und zur Sachausstattung des gemeinsamen Unterrichts.

Mit der als **Anlage** beigefügten gemeinsamen Stellungnahme vom 24.09.2012 hat der SGSA zusammen mit dem Landkreistag im Anhörungsverfahren gegenüber dem Kultusministerium noch einmal Stellung zu den Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts genommen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 5 – Sportförderungsgesetz *Meinungsaustausch*

Der Landtag hat am 13.12.2012 mit den Stimmen der Regierungsfractionen die Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Inneres und Sport für ein Sportförderungsgesetz (Drs. 6/1663 vom 04.12.2012) angenommen. Formale Änderungen sind erfolgt. Das Sportförderungsgesetz vom 18.12.2012 ist am 01.01.2013 in Kraft getreten (GVBL LSA S. 620 ff.).

Durch das Gesetz wird u.a. die alte Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum aus dem Jahr 1990 ersetzt. Es bleibt aber bei der grundsätzlichen Bereitstellung kommunaler Sportanlagen für eine gebührenfreie Nutzung durch gemeinnützige Sportvereine. Lediglich über eine Ausnahmeregelung kann eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen (§ 11 SportFG).

Der Kritik des SGSA, die Gestaltungsrechte der demokratisch legitimierten Kommunalpolitik in örtlichen Fragen nicht zu ersetzen, wurde nicht Rechnung getragen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 6 – KiFöG-Novelle

Meinungsaustausch

Der Landtag hat am 13.12.2012 mit den Stimmen der Regierungsfractionen die Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Arbeit und Soziales zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 6/1678 vom 05.12.2012) angenommen. Formale Anpassungen erfolgen noch.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat die als **Anlage** beigefügte Lesefassung des neuen KiFöG erarbeitet, die allerdings noch nicht mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages abgestimmt werden konnte. Insofern handelt es sich noch nicht um ein offizielles Papier. Es ist lediglich zur persönlichen Verwendung als Arbeitserleichterung gedacht.

Die wiederholten Appelle von SGSA und Landkreistag, die Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf der Gemeindeebene zu belassen, wo die Aufgabe bislang verortet war, sind von der Politik ignoriert worden. Es kommt daher zur Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Leistungsverpflichtung. Ab 01.08.2013 sind die Landkreise die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz. Die Gemeinden können wie bisher Träger von Kindertageseinrichtungen sein und haben überdies eine Reihe von Aufgaben und Mitwirkungspflichten zu erfüllen, ohne selbst Leistungsverpflichtete zu sein.

Das neue Gesetz regelt insbesondere:

- Spätestens ab 01.01.2015 schließt der Landkreis mit den Einrichtungsträgern Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 11a i. V. m. § 25 Abs. 2 KiFöG LSA).
- Die Aufstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die Voraussetzung für den Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers ist, erfolgt durch den Landkreis im Benehmen mit den Gemeinden (§ 10 Abs. 1 Satz 2, 3 KiFöG LSA).
- Die Gemeinden tragen den durch Land und Landkreis nicht gedeckten Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsplatzes in Höhe von mindestens 50 v. H. (§ 12b KiFöG LSA) spätestens ab 01.01.2015 auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA. Bis zum 31.12.2014 bzw. bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 11a KiFöG LSA erfolgt die Restfinanzierung freier Einrichtungsträger durch die Gemeinden nach der Regelung des § 25 KiFöG LSA.

Da die neuen Regelungen die kommunale Selbstverwaltung stark tangieren, sollten die Möglichkeiten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das neue Gesetz gem. § 2 Ziff. 8 LVerfGG LSA ausgelotet werden.

§ 2 Ziff. 8 LVerfGG LSA setzt die Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 2 Abs. 3 und Art. 87 der Landesverfassung durch ein Landesgesetz voraus.

- Zu denken ist an die Verletzung der Konnexität im Sinne von Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA.

Das neue Gesetz verursacht nach unseren Berechnungen Mehrbelastungen in Höhe von rd. 80 Mio. Euro jährlich. Die vom Land in Aussicht gestellten rd. 53 Mio. Euro reichen deshalb nicht aus, um die neu aufgenommenen Ansprüche der Kinderbetreuung vollständig zu finan-

zieren. Zwar sind die Gemeinden nicht mehr die Adressaten des Anspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz, gleichwohl sind sie zur Mitfinanzierung der Einrichtungen freier Träger und zur Restfinanzierung ihrer eigenen Einrichtungen verpflichtet. Überdies haben die Gemeinden eine Reihe von Aufgaben und Mitwirkungspflichten wahrzunehmen.

Bei der Bewertung dieses Sachverhalts ist zu bedenken, dass Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen Landkreis und Einrichtungsträgern das Einvernehmen der Gemeinden voraussetzen (§ 11a Abs. 1 KiFöG LSA). Die Gemeinden haben damit das Recht, finanzrelevante Leistungen mit zu verhandeln, ohne selbst jedoch die abschließende Finanzverantwortung zu tragen. Über die Herstellung des Benehmens bei Aufstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne des Landkreises sollen die Gemeinden die Möglichkeit der Einflussnahme auf das „Marktgeschehen“ haben.

Überdies ist zu bedenken, dass nach Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LVerf LSA ein nur angemessener Ausgleich für die aus der Aufgabenwahrnehmung folgende Mehrbelastung zu schaffen ist. Ein voller Kostenausgleich ist nicht erforderlich.

Zudem sieht das Gesetz eine Evaluierungsklausel (§ 15 KiFöG LSA), die die Möglichkeit der finanziellen Nachbesserung eröffnet, vor.

Die Erfolgsaussichten einer Konnexitätsklage erscheinen aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nicht in jeder Hinsicht optimal.

- Zu denken ist an die Verletzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsrechte nach Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m Art. 2 Abs. 3 LVerf LSA, Art. 87 Abs. 1, 2 LVerf LSA.

Durch das neue Gesetz wird den Gemeinden eine Kernaufgabe der Daseinsvorsorge, nämlich die Kindertagesbetreuung für die Kinder ihres Gemeindegebiets eigenverantwortlich zu organisieren, entzogen.

Die Verlagerung der Leistungsverpflichtung von der Gemeinde- auf die Landkreisebene stellt einen Verstoß gegen das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG begründete Aufgabenverteilungsprinzip dar, wonach Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch dieser zuzuordnen sind. Die Gemeindeebene nimmt seit jeher wesentliche Aufgaben bei der Absicherung der Kinderförderung wahr und ist nach dem bislang geltenden KiFöG Adressat des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Gemeinden sind darauf eingerichtet, die Kinderbetreuung umzusetzen, indem sie Personal für die Organisation der Kindertagesbetreuung vorhalten. Sie haben die größten Kenntnisse über Bedarf und Angebot der Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinden arbeiten hierbei partnerschaftlich mit den freien Trägern vor Ort zusammen.

Einen Entzug dieser Aufgabe sehen wir nach den vom Bundesverfassungsgericht (insbesondere Rastede-Urteil, BVerfGE 79, 127) aufgestellten Grundsätzen nur dann als zulässig an, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre und wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG überwiegen.

Bisher sind keine Gründe dargelegt worden, die die Aufgabenverlagerung tatsächlich rechtfertigen können. Zudem werden weltweit in der frühkindlichen Bildung gerade jene Staaten als Muster vorgeführt, die die Aufgabe auf gemeindlicher Ebene konzentriert haben (u.a. Finnland).

Wesentliche Begründung für die Gemeindegebietsreform war die Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung durch Schaffung größerer Einheiten. Diese Begründung wird konterkariert, wenn den jetzt leistungsstärkeren und auch leistungsbereiten Gemeinden Aufgaben und Verantwortung entzogen werden.

Zu verweisen ist in diesem Kontext auf die Koalitionsvereinbarung für die sechste Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt 2011 bis 2016, in der sich die Regierungsfractionen unter Punkt 8.1. ausdrücklich zur interkommunalen Funktionalreform mit dem Ziel der orts- und bürgernahen Erledigung von Aufgaben bekannt haben. Darunter fallen nach den Ausführungen der Regierungsfractionen insbesondere die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz.

Zu bedenken ist auch, dass nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 nicht mehr die Zuständigkeitsregelungen im § 69 Abs. 1 SGB VIII zur Aufgabenträgerschaft in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einer gemeindlichen Trägerschaft entgegenstehen. Es liegt nunmehr in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, eine Zuständigkeitsregelung zu treffen.

Der Vorwurf fehlender Kostentransparenz ist nicht nachvollziehbar. Die Jahresrechnungsstatistik beim Statistischen Landesamt gibt gemeindescharf Auskunft über die im Bereich der Kindertagesbetreuung geflossenen Finanzmittel. Der SGSA hat im Übrigen mit Schreiben vom 19.09.2011 an Minister Bischoff die Durchschnittskosten eines Krippen-, Kindergarten- und Hortplatzes mitgeteilt. Behauptungen, die kommunale Seite könne die Kosten eines Kita-Platzes nicht beziffern, sind schon deshalb nicht nachvollziehbar.

Die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gem. § 2 Ziff. 8 LVerfGG LSA wegen Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 2 Abs. 3 und Art. 87 der Landesverfassung erscheinen aus diesen Gründen nicht gänzlich unbegründet.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungs austausch gebeten.

Zu TOP 7 – Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 01.10.2012 zum Elternrecht bei der Wahl des Bildungsganges - Aufnahme an eine integrierte Gesamtschule (AZ: 3M687/12)

Schulträger in Sachsen-Anhalt haben nicht das Recht, durch die Bestimmung von Schuleinzugsbereichen beziehungsweise Kapazitätsgrenzen das gesetzliche Elternrecht auf freie Wahl des Bildungsweges zu beschränken. Dies hat das Oberverwaltungsgericht des Landes in Magdeburg im Fall eines Schülers entschieden, der darauf verwiesen worden war, anstelle einer Gesamtschule ein Gymnasium zu besuchen. Das OVG erachtete dies für unzulässig (Beschluss vom 01.10.2012, Az.: 3 M 687/12).

Die Eltern eines Grundschülers hatten vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 die Aufnahme ihres Kindes in die 5. Klasse an einer der beiden Integrierten Gesamtschulen in der Landeshauptstadt Magdeburg beantragt. Nachdem mehr Anmeldungen eingingen als Plätze an den beiden Gesamtschulen vorhanden waren, hatte die Landeshauptstadt Magdeburg ein Losverfahren durchgeführt. In dessen Folge bekam der Schüler keinen Platz an einer Gesamtschule, sondern nur einen Platz an einem Gymnasium, welches von den Eltern des Schülers nur als nachrangiger Wunsch angemeldet worden war. Ein Eilantrag mit dem Ziel, eine Beschulung

an einer der beiden Integrierten Gesamtschulen in Magdeburg zu erreichen, hatte vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg und dem OVG Erfolg.

Das OVG hat zur Begründung ausgeführt, dass nach § 34 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt die Eltern im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen haben, die zur Verfügung stehen. Zwar habe der Landesgesetzgeber durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2008 den Schulträgern die Möglichkeit eröffnet, auf die Bestimmung von Schuleinzugsbereichen zu verzichten und stattdessen Kapazitätsgrenzen für die verschiedenen weiterführenden Schulen (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule) festzusetzen. Mit dieser Regelung hätten jedoch nur schulorganisatorische Belange, insbesondere eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Schulen eines Bildungsganges beziehungsweise einer Schulform im Gebiet des Schulträgers und die verfassungsrechtlich geschützten Interessen von Eltern und Schülern in Einklang gebracht werden sollen. Der Schulträger könne zum Beispiel ein Losverfahren durchführen mit der Folge, dass ein Schüler nicht sein «Wunschgymnasium» im Gebiet eines Schulträgers, sondern ein anderes Gymnasium in diesem Gebiet besuchen müsse. Nach Auffassung des OVG ist den gesetzlichen Regelungen jedoch nicht zu entnehmen, dass den Schulträgern durch die Bestimmung von Schuleinzugsbereichen beziehungsweise Kapazitätsgrenzen die Befugnis eingeräumt werden sollte, das gesetzliche Elternrecht auf freie Wahl des Bildungsweges zu beschränken. Insofern könne der Schüler hier nicht darauf verwiesen werden, anstelle einer Gesamtschule ein Gymnasium zu besuchen.

Soweit die Landeshauptstadt Magdeburg ausgeführt hatte, dass nach einem von ihr beschlossenen Schulentwicklungsplan und nach Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums die Kapazitätsgrenzen erschöpft seien, hat das OVG entgegnet, dass diese lediglich verwaltungsinternen Vorschriften nicht geeignet seien, den gesetzlichen Anspruch auf Wahl des Bildungsganges beziehungsweise der Schulform zu beschränken. Das OVG hat zudem nicht feststellen können, dass die Aufnahmekapazität an der gewünschten Gesamtschule wegen eines Raum- und Platzmangels bereits erschöpft ist.

Der Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt macht deutlich, dass die Organisationsspielräume gemeindlicher Schulträger im Zuge der Reaktion auf den demografischen Wandel begrenzt sind.

Zu TOP 8 – Kulturkonvent
Sachstandsbericht

Zum Sachstand wir in der Sitzung mündlich berichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen